



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Plenarsitzungsdokument

30.10.2014

B8-0188/2014

VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

eingereicht gemäß Artikel 227 der Geschäftsordnung

Änderung von Artikel 49 (Legislativberichte)

Dennis de Jong

RE\1038790DE.doc

PE537.091v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderung von Artikel 49 (Legislativberichte)

Änderungsantrag 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 49

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 49: Legislativberichte

1. Der Vorsitz des Ausschusses, an den ein Vorschlag für einen Rechtsakt überwiesen wurde, schlägt dem Ausschuss das anzuwendende Verfahren vor.
2. Nach dem Beschluss über das anzuwendende Verfahren und vorausgesetzt, dass Artikel 50 keine Anwendung findet, benennt der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder oder deren fester Stellvertreter einen Berichterstatter für den Vorschlag für einen Rechtsakt, falls er dies noch nicht auf der Grundlage des gemäß Artikel 37 vereinbarten Arbeitsprogramms der Kommission getan hat.
3. Der Bericht des Ausschusses enthält:
 - (a) die etwaigen Änderungsanträge zur Änderung des Vorschlags, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen, die in Verantwortung des Berichterstatters erstellt werden und nicht zur Abstimmung kommen;
 - (b) den Entwurf einer legislativen Entschließung gemäß Artikel 59 Absatz 2;
 - (c) gegebenenfalls eine Begründung einschließlich eines Finanzbogens, der den Umfang der etwaigen finanziellen Auswirkungen des Berichts und seine Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen ausweist.

Geänderter Text

Artikel 49: Legislativberichte

1. Der Vorsitz des Ausschusses, an den ein Vorschlag für einen Rechtsakt überwiesen wurde, schlägt dem Ausschuss das anzuwendende Verfahren vor.
2. Nach dem Beschluss über das anzuwendende Verfahren und vorausgesetzt, dass Artikel 50 keine Anwendung findet, benennt der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder oder deren fester Stellvertreter einen Berichterstatter für den Vorschlag für einen Rechtsakt, falls er dies noch nicht auf der Grundlage des gemäß Artikel 37 vereinbarten Arbeitsprogramms der Kommission getan hat.
- 3. Nach der Abstimmung im Ausschuss entscheiden die Koordinatoren darüber, ob es angebracht ist, eine Folgenabschätzung (einschließlich einer Abschätzung der sozialen Folgen und eines KMU-Tests) über die vom Ausschuss angenommenen Änderungsanträge durchzuführen.**
4. Der Bericht des Ausschusses enthält:
 - (a) die etwaigen Änderungsanträge zur Änderung des Vorschlags, gegebenenfalls versehen mit kurzen Begründungen, die in Verantwortung des Berichterstatters erstellt werden und nicht zur Abstimmung kommen;
 - (b) den Entwurf einer legislativen

Entschließung gemäß Artikel 59 Absatz 2;

(c) gegebenenfalls eine Begründung einschließlich eines Finanzbogens, der den Umfang der etwaigen finanziellen Auswirkungen des Berichts und seine Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen ausweist.

(d) gegebenenfalls die Folgenabschätzung des Parlaments.

Or. en

Begründung

Im Parlament gibt es ein Referat Folgenabschätzungen, dessen Dienste in Anspruch genommen werden können, wenn es um komplexe Rechtsvorschriften geht. Mit diesem Änderungsantrag soll die Entscheidung, ob eine Folgenabschätzung über den Vorschlag in der vom federführenden Ausschuss des Parlaments angenommenen Fassung durchgeführt werden soll, institutionalisiert werden.